

Zahlungsverzug rechtssicher herbeiführen

Das Problem: Auf den meisten Rechnungen ist angegeben, dass Zahlungen bis zu einem bestimmten Termin zu erfolgen haben. Irrigerweise wird mit Setzung dieser Zahlungsziele oft angenommen, dass mit Ablauf dieser Frist der Verzug des Schuldners eintritt. Der Verzugsseintritt hätte zur Folge, dass die Hauptforderung zu verzinsen wäre und ab diesem Zeitpunkt auch der Verzugschaden, sprich Zinsen und Anwaltskosten für die Beitreibung der Forderung, vom Schuldner zu erstatten wären. Dies ist jedoch nicht immer der Fall.

Die aktuelle Entscheidung: Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.10.2007 (AZ: III ZR 91/07) nochmals ausdrücklich dargestellt, dass durch Übersendung einer Rechnung mit der einseitigen Bestimmung eines Zahlungsziels nicht automatisch mit Ablauf des Zahlungsziels der Verzug des Schuldners eintritt. Die Rechnung an den Schuldner enthielt dort folgenden Vermerk: „Den Rechnungsbetrag überweisen Sie bitte bis zum 05.10.2004 auf das angegebene Kon-

to“. Die Zahlung der Hauptforderung erfolgte jedoch erst, nachdem die Anwälte der Gläubigerin den Schuldner zur Zahlung aufgefordert hatten. Die Erstattung der geltend gemachten Verzugskosten, insbesondere des Anwaltshonorars, lehnte in letzter Instanz der Bundesgerichtshof mit der Begründung ab, dass sich der Schuldner nicht in Verzug befunden habe. Die einseitige Bestimmung des Zahlungsziels in der Rechnung genüge nicht den Anforderungen des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist eine Mahnung zum Verzugsseintritt dann entbehrlich, wenn der Leistungszeitpunkt bereits vorher genau festgelegt ist. Dies kann jedoch nur durch entsprechende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgen, eine einseitige Bestimmung auf der Rechnung reicht hierzu nicht.

Auch § 286 Abs. 3 BGB half im vorliegenden Fall nicht weiter: Nach dieser Regelung gerät der Schuldner 30 Tage nach Rechnungserhalt in Zahlungsverzug, ohne dass gemahnt werden muss. Bei Verbrauchern (wie im vorliegenden Fall) gilt dies jedoch nur

dann, wenn auf diese Rechtsfolge auf der Rechnung hingewiesen wird. Diesen Hinweis hatte der Gläubiger hier vergessen.

Daher unser dringender Tipp: Tragen Sie Sorge für einen schnellen Verzugsseintritt. Dies erreichen Sie zum einen durch nachgewiesene Mahnschreiben. Verzichtet man auf die Übersendung einer Mahnung oder kann diese nicht nachweisen, gerät der Schuldner gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn 30 Tage nach Rechnungszugang verstrichen sind. Diese Regelung gilt für Verbraucher aber nur dann, wenn in der Rechnung ausdrücklich auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb dieser 30 Tage hingewiesen wurde. Dem Gläubiger ist somit anzuraten, unabhängig von der Unterscheidung zwischen Verbraucher und Unternehmer stets einen solchen Hinweis in seine Rechnungsformulare aufzunehmen. Sofern möglich, ist es jedoch besser, vorab exakte Zahlungstermine schriftlich zu vereinbaren.

RA Michael Schmidt, Büro Berlin
www.paschen.cc